



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

2. April 2015

39. Jahrgang / Nr. 13

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

103. Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes Spieka-Midlum mit dem Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

104. Dritte Änderungssatzung zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die **Stadtbibliothek Cuxhaven** vom 23. August 2001
105. Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. März 2015
106. Betriebsatzung der "Moor-Therme Aqua Vitales" der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, vom 16. März 2015
107. Gemeinsame Bekanntmachung der Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der **Samtgemeinde Am Dobrock** und der Mitgliedsgemeinden, Landkreis Cuxhaven

108. Bekanntmachung der Neunundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplans der **Gemeinde Hagen im Bremischen**, Ortschaft Heine, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2014

109. Haushaltssatzung der **Gemeinde Nordleda**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Februar 2015

110. Haushaltssatzung der **Gemeinde Oberndorf**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

111. Haushaltssatzung der **Gemeinde Wanna**, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. Februar 2015

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

112. Erste Änderungssatzung des **Wasserverbandes Wesermünde** zur Änderung der Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde (Entgeltregelung vom 8. Dezember 2014)

A. Bekanntmachungen des Landkreises

103.

ZUSAMMENSCHLUSS des Wasser- und Bodenverbandes Spieka-Midlum mit dem Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Spieka-Midlum hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 den Zusammenschluss mit dem Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten mehrheitlich beschlossen. Der Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes Nr. 83 Land Wursten hat den Zusammenschluss mit dem Wasser- und Bodenverband Spieka-Midlum in seiner Sitzung am 10. Dezember 2014 einstimmig beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat diesen Zusammenschluss am 19. März 2015 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hiermit wird der Zusammenschluss beider Verbände gem. § 60 Abs. 3 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 1578) öffentlich bekannt gemacht.

Der Zusammenschluss wird gem. § 60 Abs. 3 WVG mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Wirksamkeit des Zusammenschlusses tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ein.

Gleichzeitig gilt der Wasser- und Bodenverband, Spieka-Midlum, der nicht mehr weiter bestehen soll, zum 2. April 2015 als aufgelöst.

Der Unterhaltungsverband Nr. 83 Land Wursten ist damit Rechtsnachfolger des Wasser- und Bodenverbandes Spieka-Midlum.

Cuxhaven, den 19. März 2015

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Jochimsen
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

104.

DRITTE ÄNDERUNGSSATZUNG zur Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Cuxhaven vom 23. August 2001

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Cuxhaven in seiner Sitzung am 12. März 2015 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Cuxhaven vom 02. Juli 1998 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 31 vom 13. August 1998, S. 335), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 23. August 2001 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven, Nr. 50 vom 20. Dezember 2001, S. 589), wird wie folgt geändert:

§ 10 Gebühren

1.) § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt 20,- Euro für ein Zeitjahr oder 4,- Euro für den Zeitraum eines Monats.

2.) § 10 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

(7) Die Gebühr für den Ersatz eines verloren gegangenen Benutzeranweises beträgt 4,-Euro.

3.) § 10 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

(8) Die Bearbeitungsgebühr für Bestellungen im Auswärtigen Leihverkehr beträgt 1,50 Euro pro Bestellung. Die Portokosten für die Benachrichtigung trägt der Benutzer. Schüler sind von der Bearbeitungsgebühr befreit.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2015 in Kraft.

Cuxhaven, den 19. März 2015

(L.S.) **Stadt Cuxhaven**
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 2.4.2015 S. 101 -

105.

SATZUNG über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), und des § 47 Absätze 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Absatz 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 3.700,00 €je Einstellplatz und
 2. für die Zone II auf 2.600,00 €je Einstellplatz
- festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

- (1) Die Zone I umfasst die Ortschaften Bad Bederkesa, Langen und Debestedt.
- (2) Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze der Stadt Langen vom 18. Februar 2002 und die Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze des Flecken Bad Bederkesa vom 30. August 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Dezember 2007, außer Kraft.

Geestland, den 16. März 2015

(L.S.) **Stadt Geestland**
Der Bürgermeister
Krüger

106.

BETRIEBSSATZUNG der „Moor-Therme Aqua Vitales“ der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven, vom 16. März 2015

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 16. März 2015 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Das Hallen- und Gesundheitsbad der Stadt Geestland wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Geestland nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Moor-Therme Aqua Vitales“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 410.000,00 €

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung des Tourismus und des öffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 136 Abs. 1 NKomVG bei Bedarf weitere Aufgaben im Tourismus und Gesundheitswesen übernehmen. Ferner dürfen solche Einrichtungen an- und verpachtet sowie unterverpachtet werden. Zur Förderung des Betriebszweckes des Eigenbetriebes kann sich die Stadt Geestland im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 25.000 € dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.
 3. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden.
 4. a) der Personaleinsatz
b) personalrechtliche Maßnahmen soweit nicht der Hauptausschuss zuständig ist.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Geestland bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 71 – 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht neben der/dem Ersten Stadtrat aus 8 vom Rat der Stadt Geestland benannten Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000 €übersteigt,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Verwaltungsausschuss zuständig sind,
 3. die Festsetzung allgemeiner Benutzungsbedingungen,

4. die Stundung von Forderungen,
5. den Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 2.500 € übersteigt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
7. die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 6.000 €
8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen des Verwaltungsausschusses soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter: „Betriebsleiterin/Betriebsleiter“.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Geestland.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Dienstanweisung

Die Betriebsleitung erlässt im Einvernehmen mit dem Betriebsausschuss zur Regelung der inneren Organisation, des Geschäftsablaufs und der Vertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall eine Dienstanweisung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 10. Oktober 2011 der Samtgemeinde Bederkesa (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 43 vom 27. Oktober 2011) außer Kraft.

Geestland, den 16. März 2015

Stadt Geestland
Thorsten Krüger
Bürgermeister

107.

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNG der Jahresrechnungen 2010 bis 2012 der Samtgemeinde Am Dobrock und der Mitgliedsgemeinden, Landkreis Cuxhaven

Die Räte der Samtgemeinde Am Dobrock und der Mitgliedsgemeinden haben am 23. Februar 2015 (Samtgemeinde Am Dobrock), 05. März 2015 (Belum), 29. Januar 2015 (Bülkau), 22. Januar 2015 (Cadenberge), 12. März 2015 (Geversdorf), 26. Februar 2015 (Neuhaus/Oste), 11. Februar 2015 (Oberndorf) und am 18. März 2015 (Wingst) die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 beschlossen und der Samtgemeindebürgermeisterin, der Gemeindedirektorin, dem Gemeindedirektor und den Bürgermeistern Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnungen für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 liegen zusammen mit den Rechenschaftsberichten und den Stellungnahmen in der Zeit vom 07. April 2015 bis einschließlich 17. April 2015 im Rathaus der Samtgemeinde Am Dobrock, Am Markt 1, 21781 Cadenberge, Zimmer 1.04, während der Dienststunden öffentlich aus.

Samtgemeinde Am Dobrock Peter Uhl Allgemeiner Vertreter der/des Samtgemeindebürgermeister/in	Gemeinde Geversdorf Walter Peterson Bürgermeister
Gemeinde Belum Karl-Heinz Linck Bürgermeister	Flecken Neuhaus (Oste) Georg Martens Bürgermeister
Gemeinde Bülkau Manfred Schmitz Bürgermeister	Gemeinde Oberndorf Detlef Horeis Bürgermeister
Gemeinde Cadenberge Wolfgang Heß und Knut Willenbokel Bürgermeister und Gemeindedirektor	Gemeinde Wingst Michael Schlobohm Bürgermeister

108.

BEKANNTMACHUNG der Neunundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen, Ortschaft Heine, Landkreis Cuxhaven, vom 29. September 2014

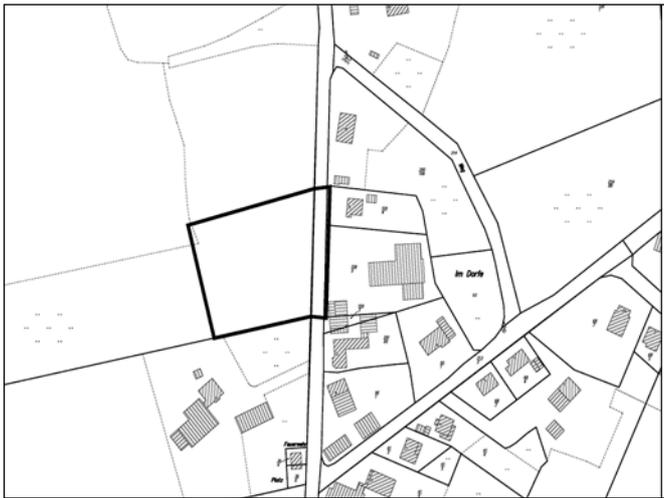
Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 29. September 2014 die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Der Landkreis Cuxhaven hat mit Verfügung am 18. März 2015, Az.: 63.4 61.20/01.06.59, die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Beifügung von Auflagen genehmigt. Die Auflagen in Form von textlichen Anpassungen wurden in den Ausfertigungen übernommen.

Der Geltungsbereich der Neunundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen befindet sich im nördlichen Bereich der Ortschaft Heine, direkt gegenüber des bestehenden Betriebsgelände der Zimmerei Mahlstedt & Ficke in der Hagener Straße.

Der genehmigte Geltungsbereich ist dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (S. 104) durch Hervorhebung zu entnehmen.

Die Planzeichnung mit Begründung zur Neunundfünfzigsten Änderung des Flächennutzungsplans sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) während der Dienststunden im Fachbereich 3 - Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer F03 der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3 in 27628 Hagen im Bremi-



(Kartengrundlage: AK 5, Hrsg.: LGLN)

sehen, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Neunundfünfzigsten Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven wird die Neunundfünfzigste Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hagen im Bremischen vom 29. September 2014 wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2, Absatz 2a und Absatz 3 Satz 2 der jeweils geltenden Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hagen im Bremischen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Hagen im Bremischen, den 23. März 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen

Andreas Wittenberg
Bürgermeister

(L.S.)

109.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Nordleda, Landkreis Cuxhaven,
für das Haushaltsjahr 2015 vom 18. Februar 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nordleda in seiner Sitzung am 18. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1. der ordentlichen Erträge auf	926.200 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	926.200 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	842.400 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	753.500 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionen auf	19.000 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionen auf	13.500 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	44.800 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 178.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	(Grundsteuer A) 420 v. H.
b. für andere Grundstücke	(Grundsteuer B) 420 v. H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	
	375 v. H.

§ 6

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 € nicht übersteigen.

Nordleda, den 18. Februar 2015

Gemeinde Nordleda
Böhm
Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Nordleda für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 24. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 7. bis 15. April 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Land Hadeln, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Nordleda, den 2. April 2015

Gemeinde Nordleda
Der Bürgermeister
Böhm

110.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Oberndorf in der Sitzung am 11. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	996.700 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.050.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	962.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	960.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen	69.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen	123.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	53.200 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.300 €

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.085.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.134.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 53.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 309.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
	(Grundsteuer A) 480 v. H.
1.2 für die Grundstücke	(Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Gemäß § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind vom Rat zu beschließen:

- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 5.000 € überschreiten.

Oberndorf, den 11. Februar 2015

Gemeinde Oberndorf
Detlef Horeis
Bürgermeister
(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Oberndorf, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 25. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 6.6 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 7. bis 15. April 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Am Dobrock im Rathaus Cadenberge, Am Markt 1, öffentlich aus.

Oberndorf, den 2. April 2015

Gemeinde Oberndorf
Der Bürgermeister
Horeis

111.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Wanna, Landkreis Cuxhaven, für das Haushaltsjahr 2015 vom 19. Februar 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wanna in seiner Sitzung am 19. Februar 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.399.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.399.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.291.200 €
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	1.249.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	71.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	36.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	43.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 803.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	
	(Grundsteuer A) 440 v. H.
b) für andere Grundstücke	(Grundsteuer B) 440 v. H.

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 375 v. H.

Wanna, den 19. Februar 2015

Gemeinde Wanna
Peters Bürgermeister (L.S.) Schwanemann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wanna für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 20. März 2015 unter dem Aktenzeichen 15 02 11 8 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 7. bis 15. April 2015 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus Otterndorf, Marktstraße 21, 21762 Otterndorf öffentlich aus.

Wanna, den 2. April 2015

Gemeinde Wanna
Der Gemeindedirektor
Schwanemann

- Amtsbl. Lk Cux Nr. 13 v. 2.4.2015 S. 105 -

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

112.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG des Wasserverbandes Wesermünde zur Änderung der Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde (Entgeltregelung vom 8. Dezember 2014)

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) und § 6 der Verbandsverordnung des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 400) hat die Verbandsversammlung am 25. März 2015 folgende Erste Änderungssatzung zur Änderung der Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die bestehenden Preise und Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Wesermünde vom 08. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 48 vom 24. Dezember 2014, S. 399) werden wie folgt geändert:

1. Wasserpreise und Grundpreise § 4 Abs. 1 und 2 AVBWasserV

(1) Der Wasserpreis beträgt je m³

streiche:	0,80 €Netto	0,86 €Brutto
setze:	0,84 €Netto	0,90 €Brutto

füge ein:

(2) Grundpreis beträgt

e) für einen Bauwasseranschluss	30,00 €Netto	32,10 €Brutto
---------------------------------	--------------	---------------

4. Hausanschlusskosten

(1) c) Herstellung eines Bauwasseranschlusses

	580,00 €Netto	620,60 €Brutto
--	---------------	----------------

§ 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderungssatzung zur Entgeltregelung tritt zum 01. April 2015 in Kraft.

Geestland, den 25. März 2015

Wasserverband Wesermünde
Hanewinkel Verbandsvorsitzender Mende
Verbandsgeschäftsführer